| Name | Bereich | Information | V-Datum |
|---|---|---|---|
| LTG AG<br>Mölln | Kapitalmarkt | Einladung zur Gläubigerversammlung<br>DE000A3E5FD9 | 14.11.2025 |

# LTG AG

**Mölln**

ISIN DE000A3E5FD9 - WKN A3E5FD

## Einladung zur Gläubigerversammlung

Durch die LTG AG mit Sitz in Mölln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Handelsregisternummer HRB 19539 HL, Hindenburgstraße 13b, 23879 Mölln (die „**Gesellschaft**“) betreffend die

**EUR 10.000.000,00 5,75% Inhaberschuldverschreibungen**

ISIN DE000A3E5FD9 - WKN A3E5FD (die „Anleihe“)

Verbrieft auf den Inhaber laufenden und unter sich gleichberechtigten, bis zu einer Gesamtzahl von 10.000 Schuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend) (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

Die Gesellschaft lädt hiermit sämtliche Inhaber einer Schuldverschreibung (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zu der

am Donnerstag, den 18.12.2025 um 10.00 Uhr
in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, LTG AG, Hindenburg Straße 13, Aula Mittelgebäude, 23879 Mölln stattfindenden Gläubigerversammlung ein.

Einlass ist ab 9:30 Uhr

## 1. Tagesordnung

Die Tagesordnung lautet:

**Top 1: Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen**

Es wird vorgeschlagen, in der Gläubigerversammlung folgende Änderungen der Anleihebedingungen gesamthaft zu beschließen:

„**§ 3 Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb** wird in Absatz 1 wie folgt geändert und neu gefasst:

„(1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 22. März 2021 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) und endet am 21. März 2028 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“). Das Laufzeitende ist abweichend von Satz 1 jeder andere Tag, zu dem eine Schuldverschreibung wirksam gekündigt wird. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Schuldverschreibungen zwei Mal um jeweils zwölf Monate zu verlängern, ohne dass es der Zustimmung der Anleihegläubiger bedarf. Im Fall der ersten Verlängerung der Laufzeit ist das Laufzeitende gemäß Satz 1 der 21. März 2029 und im Fall der zweiten Verlängerung der 21. März 2030. Eine Verlängerung der Laufzeit ist spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende gemäß § 17 bekannt zu machen.“

**§ 4 Verzinsung** wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Verzinsung**

(1) Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 mit 5,75 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag jeweils für eine Zinsperiode nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze verzinst.

(2) Die am 22. September 2025 (einschließlich) beginnende Zinsperiode endet am 31. Dezember 2026 (einschließlich) („**Zinsperiode 25/26**“). Die nachfolgenden Zinsperioden beginnen jeweils am 1. Januar (einschließlich) eines Jahres und enden am 31. Dezember (einschließlich) desselben Jahres (jede Zinsperiode, einschließlich der Zinsperiode 25/26, jeweils eine „**Zinsperiode**“). Die letzte Zinsperiode endet am Laufzeitende („**letzte Zinsperiode**“).

(3) Zinsen für eine Zinsperiode sind vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 4 spätestens am 1. August des der Zinsperiode folgenden Jahres zu Zahlung fällig, es sei denn, der im Bericht des Wirtschaftsprüfers zum testierten Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das der jeweiligen Zinsperiode entspricht, weist in der nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) erstellten Kapitalflussrechnung einen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit aus, der kleiner oder gleich EUR 0,00 beträgt, wobei die Zinsperiode 25/26 der Zinsperiode für das Geschäftsjahr 2025 zugerechnet wird. Soweit die Zinsen für eine Zinsperiode nach Satz 1 nicht zur Zahlung fällig werden, werden diese aufgelaufenen Zinsen („**fortgeschriebene Zinsen**“) unverzinst den Zinsen für die nachfolgende Zinsperiode zugeschrieben und bilden somit die Zinsen für die nachfolgende Zinsperiode. Die Emittentin ist berechtigt, fortgeschriebene Zinsen auch abweichend von der Fälligkeitsregel nach Satz 1 zu zahlen, wodurch die Zinsen der Zinsperiode, in der die Emittentin fortgeschrieben Zinsen zahlt, entsprechend reduziert werden.

(4) Die Zinsen der letzten Zinsperiode sowie der Zinsperiode, die der letzten Zinsperiode vorausgeht, einschließlich etwaigen fortgeschriebenen Zinses, sind am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig.

(5) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten („**Verzug**“), mit dem Beginn des

Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3,00% per annum.

(6) Zinsen für die Zinsperiode 25/26 und Zinsen für die letzte Zinsperiode, d.h. Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode für ein volles Geschäftsjahr ist („**verkürzte Zinsperiode**"), werden berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom ersten Tag der verkürzten Zinsperiode (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Kalendertage des Geschäftsjahres, in das die jeweilige verkürzte Zinsperiode fällt (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251)."

Dieser Beschlussvorschlag kann nur gesamthaft oder gar nicht angenommen werden. Eine teilweise Annahme der Vorschläge zur Änderung der Anleihebedingungen ist insofern nicht zulässig.

## 2. Rechtsgrundlage für die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

### 2.1. Rechtsgrundlage für die Beschlussfähigkeit

Die Gläubigerversammlung ist gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 SchVG beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 4 SchVG.

Sofern der Vorsitzende die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 SchVG eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 SchVG mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 4 SchVG.

### 2.2. Mehrheitserfordernis

Der Beschluss zu dem unter TOP 1 genannten Beschlussvorschlag bedarf gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 SchVG sowie §14 der Anleihebedingungen zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

## 3. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen wie im Folgenden beschrieben nachweist.

Gemäß § 14 Abs. 4 der Anleihebedingungen haben Anleihegläubiger die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 18 Abs. 5 der Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

Gemäß § 18 Abs. 5 der Anleihebedingungen muss die Bescheinigung der Depotbank

a) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnen und
b) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angeben, die am Ausstellungstag der Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Das Muster einer Bescheinigung und eines Sperrvermerks hält die Emittentin auf ihrer Internetseite unter https://lt-group.eu/anleihen/ zum Download bereit.

Gemäß § 14 Abs. der Anleihebedingungen

Anleihegläubiger, die den Nachweis zur Berechtigung ihrer Teilnahme an der Gläubigerversammlung nicht spätestens bis zum Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126 b BGB) vorgelegt haben, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten eines Gläubigers; dieser hat die Bescheinigung ebenfalls in Urschrift oder Abschrift vorzulegen.

## 4. Vertreter der Anleihegläubiger

### 4.1. Gesetzliche Vertreter oder Amtswalter

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

### 4.2. Vertretung bei der Versammlung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Teilnahme an der Gläubigerversammlung und einer Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG). Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform (§ 126 b BGB). Die Vollmachtserteilung ist bei Einlass zur Gläubigerversammlung durch Übergabe der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen.

**Mölln, im November 2025**

**LTG AG**

***Der Vorstand***